

Infoblatt

Steuerliche Aspekte

Stockwerkeigentum hat wie jedes Wohneigentum Auswirkungen auf Ihre Einkommens- und Vermögenssteuern.

- **Vermögenssteuer**

Ihre Eigentumswohnung müssen Sie selbstverständlich unter den Vermögenswerten aufführen. Massgebend für den Steuerwert ist die Katasterschätzung, die Ihnen vom Steueramt mitgeteilt wird. Es empfiehlt sich, neue Schätzungen jeweils zu überprüfen und wenn nötig innert der Beschwerdefrist anzufechten.

- **Einkommenssteuer**

Der Einkommenssteuer unterliegt das ganze während der Bemessungsperiode erzielte Einkommen. Darunter fällt auch sogenanntes Naturaleinkommen – und damit der Eigenmietwert Ihrer Wohnung, der Ihnen von der Steuerbehörde mitgeteilt wird.

- **Abzüge**

Neben den Hypothekarzinsen lassen sich vor allem die Auslagen für werterhaltende Investitionen in die Eigentumswohnung abziehen. Dazu zählen folgende Kosten:

- Ausgaben, die den Wert der Einheit erhalten, also Unterhaltsarbeiten, Reparaturen und Ersatzanschaffungen von Einrichtungen – sofern sie nicht zu einer Wertvermehrung führen. Der Ersatz der Badewanne durch eine neue ist also abzugsfähig, nicht aber der Einbau eines Whirlpools. Ebenfalls abziehen können Sie Sachversicherungsprämien.
- Verwaltungskosten: Abziehen können Sie Ihren Anteil am Honorar eines externen Verwalters. Wenn Sie die Verwaltung selbst besorgen, sind etwa Telefonkosten, Porti, Inserate und Bankspesen zum Abzug zugelassen.
- Zahlungen an die Gemeinschaft: Auch Ihre Beiträge für den gemeinschaftlichen Unterhalt der Liegenschaft sowie die Einlagen in den Erneuerungsfonds dürfen Sie abziehen.
- Energiesparaufwendungen: Investitionen in energiesparende Massnahmen – etwa der Einbau von dreifachverglasten Fenstern oder die Dämmung der Hausmauern – sind zwar wertvermehrend. Trotzdem können Sie die Kosten dafür steuerlich absetzen.

Erscheint Ihnen der Eigenmietwert – oder auch der Steuerwert – zu hoch, können Sie die Einschätzung der Steuerbehörde anfechten. Natürlich müssen Sie dies begründen, etwa mit wertmindernden Faktoren, die von der Behörde nicht berücksichtigt wurden – zum Beispiel Geruchsbelästigungen von einem neu erstellten Industriebetrieb. Auf der anderen Seite können umfangreiche Renovationen, insbesondere An- oder Ausbauten, zu einem höheren Eigenmietwert führen.

Gut zu wissen

Über die Abschaffung des Eigenmietwerts wird seit Jahren diskutiert. Ob und wann der Eigenmietwert tatsächlich abgeschafft wird, ist weiterhin offen.

Beobachter

EDITION

Dieser Ratgeberinhalt wurde zur Online-Publikation an Raiffeisen lizenziert. © 2024 Beobachter-Edition, Zürich

Beobachter

EDITION

Beobachter-Ratgeber

Zu diesem Inhalt empfehlen wir den Beobachter-Ratgeber «Stockwerkeigentum», den Sie unter folgendem Link finden: <https://shop.beobachter.ch/raiffeisen>

GUIDER

Beobachter

Rechtliche Beratung

Noch Fragen? Erhalten Sie persönliche Rechtsberatung durch einen Fachexperten des Beobachters www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best